

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wartmannsroth vom 13.07.2010

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,71 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug	2,95 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	94,44 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 Euro
c) Mehrzweckfahrzeuge	26,20 Euro
d) Ölsperre je Meter	5,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Für sonstige Geräte werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a) Notstromaggregat	25,00 Euro
b) Atemschutz (Pressluftatmer/Maske)	55,00 Euro
c) Kettensäge	15,00 Euro
d) Rettungsspreizer + Zylinder	25,00 Euro
e) Trennschleifer	20,00 Euro
f) Tauchpumpe	45,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, ansonsten die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) oder Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde 20,00 Euro ansetzen;

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde für

- | | |
|---|------------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) | 11,40 Euro |
| b) sonstige Bedienstete, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 11,40 Euro |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Wartmannsroth, 13.07.2010
Gemeinde Wartmannsroth
Jürgen Karle
Erster Bürgermeister